

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

(Energieeinsparverordnung – EnEV 2009)

vom 1. Oktober 2009

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie 2002/91 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD – Energy Performance of Buildings Directive)
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 01. September 2005
- Landesverordnung Hamburg: Anordnung zur Durchführung des Energieeinsparungsgesetzes vom 15. Oktober 2002

Für Sie wichtige Kernaussage der EnEV 2009:

In Abschnitt 3 „Bestehende Gebäude und Anlagen“ unter § 12 wird der Betreiber von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage mit einer Kälte-Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt aufgefordert, energetische Inspektionen durch berechtigte Personen durchführen zu lassen.

Verpflichtungen im zeitlichen Ablauf:

Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder Erneuerung wesentlicher Bauteile durchzuführen.

Anlagen, die am 01. Oktober 2007 mehr als vier und weniger als zwölf Jahre alt waren, sind innerhalb von sechs Jahren einer Inspektion zu unterziehen. Das heißt bis zum 30. September 2013.

Anlagen, die am 01. Oktober 2007 mehr als zwölf Jahre alt waren, sind innerhalb von vier Jahren einer Inspektion zu unterziehen. Das heißt bis zum 30. September 2011.

Anlagen, die am 01. Oktober 2007 mehr als 20 Jahre alt waren, sind innerhalb von zwei Jahren einer Inspektion zu unterziehen. Das heißt bis zum 30. September 2009.

Nach der erstmaligen Inspektion sind die Anlagen wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

Ausblick:

Eine Novellierung der Energieeinsparverordnung ist mit der EnEV 2012 bereits in Bearbeitung. Die Anforderungen sollen um weitere 30 % verschärft werden. Des Weiteren soll die gesamte EnEV transparenter strukturiert und die Berechnungsregeln vereinfacht werden.